

A-6767-1

# Minimum und Grundsteuer.

## II.

---

Sonderabdruck aus der Balt. Wochenschrift, Jahrg. 1872 Nr. 15.

---

---

Druck von H. Kaatmann in Dorpat.

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 29. März. 1872.

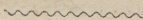
# Die Lage der ländlichen Arbeiter in Preußen

und

## ihr Verhältniß zur Gemeinde,

von

Dr. August Meitzen.\*)



Die landwirthschaftliche und volkswirthschaftliche Presse beschäftigt sich neuerdings vielfach mit der Lage der ländlichen Arbeiter. Kürzlich brachte der „Arbeiterfreund“ einen bemerkenswerthen Artikel des Prof. Freiherrn von der Goltz über denselben Gegenstand. Zugestandener Maassen sind diese Untersuchungen angeregt durch die bekannte Absicht der „Internationale“, ihre destructive Thätigkeit auch auf den ländlichen Arbeiter auszudehnen. Da bei uns namentlich der ländliche Arbeiter es ist, welcher analogen, die gedeihliche Entwicklung des Landes gefährdenden Einflüsterungen ausgesetzt ist, so ist es hier

---

\*) Aus dem unter der Presse befindlichen 3. Bande des von ihm redigirten Werkes: Der Boden und die landw. Verhältnisse des preuß. Staates 2c. 2c.

nicht minder zeitgemäß, die Bedingungen für das Wohlfsein der ländlichen Arbeiter in's Auge zu fassen.

Zuerst wird in dem hier zu besprechenden Aufsatze constatirt, daß im Großen und Ganzen die Arbeiterverhältnisse im preussischen Staate befriedigende seien. Als Almosenempfänger blieben auf dem flachen Lande unbesteuert in der

	1850	1867	
Provinz Preußen . . . . .	72,634	84,458	+ 16 %
" Pommern . . . . .	39,092	31,597	— 19 "
" Posen . . . . .	17,679	28,830	+ 63 "
" Brandenburg . . . . .	44,530	49,723	+ 12 "
" Schlesien . . . . .	143,312	98,030 *)	— 32 "
" Sachsen . . . . .	54,172	44,161	— 19 "
" Westphalen . . . . .	54,511	48,442	— 11 "
" Rheinland . . . . .	282,285	100,907	— 65 "
Zusammen 708,215 486,148 **)			

Es kann nicht unbemerkt bleiben, daß diejenigen Provinzen, in denen die Latifundien vorherrschen, fast ausnahmslos ungünstigere Verhältnisse zeigen, als diejenigen, wo auch der kleine Mann Grundbesitz erworben hat. Es schließt sich an diese Betrachtung eine Darlegung der Einlagen der Sparcassen; das Bild gestaltet sich analog dem Vorigen, ist jedoch nicht so maachgebend, da die Sparcassen nicht nur von ländlichen Arbeitern benutzt werden. Die Sparcasseneinlagen betragen in der

\*) In der uns vorliegenden Reproduction steht fälschlich 98,048; wir vermögen nicht zu sagen, ob der Druckfehler die Summe der Provinz- oder welche der Regierungsbezirks-Ziffern betrifft.

\*\*) In der uns vorliegenden Reproduction steht fälschlich 486,179. Wir vermögen nicht zu sagen, ob der Druckfehler die Summe oder welchen der einzelnen Posten betrifft.

	1849 Thlr.	1866 Thlr.
Provinz Preußen .....	445,407	1,974,885
„ Pommern .....	1,004,945	5,691,861
„ Posen .....	122,595	830,262
„ Brandenburg .....	2,839,270	10,969,863
„ Schlesien .....	2,383,237	9,894,844
„ Sachsen .....	2,779,392	18,739,641
„ Westphalen .....	1,803,481	31,690,054
„ Rheinland .....	2,985,033	22,314,837 *)

Darauf wendet sich der Verfasser zur Besprechung der verschiedenen üblichen Existenzformen der ländlichen Arbeiter.

Die Gesindehaltung verliert ihre Vorzüge mit eintretendem Mangel hausgenossenschaftlicher Beziehung und hausväterlicher Aufsicht. Der Arbeiter bleibt unselbstständig.

Häusler mit wenig Gartenland u. (auf Jahrescontract) haben den Vortheil des eignen Familienhaushaltes, sie sind, wie auch die Brotherren, gesichert. Die materielle Lage dieser Arbeiter ist fast überall eine genügende; dennoch werden überall die schlimmen Folgen des Mangels an Betrieb und der Aussichtslosigkeit deutlich sichtbar, wo dieses System das herrschende ist.

Freie Tagelöhner ohne Grundeigenthum sind manchen Gefahren, der Arbeitsstockung, der Theuerung u. ausgesetzt, und zwar in mancher Beziehung in höherem Grade als die Industriearbeiter. Daher hat es sich immer

---

\*) Der westphälische Großbauer meliorirt vermuthlich nicht so stark wie der rheinländische Kleinbauer, welchem sein Grundstück die beste Sparcasse repräsentirt.

als günstig gezeigt, wenn sie, um Frau und Kind in arbeitsloser Zeit zu beschäftigen, nebenbei einige Stücke Land in Pacht nehmen können. Solches geschieht in den südlichen und westlichen Provinzen, wo das Land mehr parcellirt ist, sehr häufig und mit dem besten Erfolge.

„Unzweifelhaft das wünschenswertheste Arbeiterverhältniß“ — fährt Meitzen fort — „bleibt das eines auf Tagelohn angewiesenen, angefessenen Wirtbes. Man wirft zwar ein, daß er in der Zeit der drängendsten Arbeit auf seinem eigenen Felde beschäftigt sei; dies ist aber bei einem zweckmäßigen Größenverhältniß der Stellen nicht in ausgedehntem Maße der Fall und kommt jedenfalls den großen wirthschaftlichen Vortheilen gegenüber nicht in Betracht, welche die Angeseßeneit des Arbeiters bietet.“

„Es giebt keinen billigeren, besonneneren und willigeren, auch keinen durch eigene Erfahrung besser ausgerüsteten ländlichen Arbeiter. Er ist am Orte gebunden und auf seine Nachbarn angewiesen (— wie diese an ihn d. Red. —), hat an seinem Besitze eine Weihülfe und an seinem Heimwesen einen Halt für seine Sittlichkeit und seine hausväterliche Pflichterfüllung; er dient, aber er ist ein Mann in der Gemeinde und setzt nicht leicht deren Achtung auf's Spiel. Zugleich hat es jeder größere Besitzer in der Hand, dem steigenden Bedürfniß und der mangelnden Concurrrenz durch Ansetzung einiger neuer Wirthschaften abzuhelfen. Allerdings giebt es auch hier eine Gränze u.“

In den seltenen Fällen, wo unter solchen Bedingungen der Arbeiter nicht prosperirt, läßt sich stets nachweisen, daß es besondere Verhältnisse sind, die in Frage kommen und daß die Schuld nicht dem Kleinbesitze anzurechnen sei. So z. B. hat die polnische Bevölkerung in Masuren, im Nege- und Warthebruche in Schlesien, wo dgl. Kolonen nicht

selten sind, die üble Gewohnheit, wie auch in gewissen Gegenden Rußlands üblich ist, daß die Männer fast den ganzen Sommer wandernd Arbeit suchen, und Kind und Weib daheim lassen, welche zu ihrer Erleichterung wiederum Miethsleute aufnehmen. Natürlich kann unter solchen Umständen von Wohlsein und Wohlstand nicht die Rede sein.

In Sachsen, in den Rheinlanden &c. bieten dagegen angesehene Arbeiter das Bild befriedigender Behäbigkeit, und nur wo, ohne entsprechenden Gewerbeverkehr und ohne das Vorhandensein größerer Güter, das unheilvolle französische Erbgeseß zu excessiver Wirkung gelangt ist (am Sundsrücken, Eifel &c.) machen sich Mißstände bemerklich.

In Summa findet Meitzen, daß unter allen Modalitäten der Arbeiterexistenzen diejenige des angesehnen, grundbesißlichen Arbeiters die wenigsten Uebelstände aufzuweisen hat. — Für unsere Verhältnisse verdient dieses Resultat besondere Beachtung, da das Bestehen unseres Minimum-Geseßes der gedeihlichen Entwicklung des Arbeiterstandes im Wege steht und diesen gewissen verderblichen Einflüsterungen in Beziehung auf „Seelenland“, Auswanderung &c. geneigt macht.

In Betreff einer neu auszuarbeitenden ländlichen Gemeindeordnung proponirt Meitzen, die angesehene Arbeiterfamilie als ein neues Element der Dorfgemeinde einzuführen. Diese Anschauung scheint uns durchaus angemessen gegenüber dem sehr zweifelhaften Werthe derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in unsern Landgemeinden den Knechten und losen Leuten eine Stellung einräumen, welche durch deren sociale Bedeutung keineswegs gerechtfertigt erscheint.

---

Der zweite, eingangs gedachte Aufsatz ist überschrieben:

## Bodenrente und Grundsteuer.

Er bildet einen neuen Beleg zu der Behauptung (Nr. 5 der B. W. 1872), daß die in den landwirthschaftlichen Kreisen sehr allgemein gewordene, auf Beseitigung (resp. Ablösung) der Grundsteuer gerichtete Tendenz seitens der Nationalöconomie vielfache Unterstützung findet. Der in Rede stehende, höchst bemerkenswerthe Aufsatz, der den Lesern nicht genugsam anempfohlen werden kann, ist vornehmlich gerichtet gegen eine in der Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Bureau's (1867. 4) aufgestellte Behauptung: daß eine wesentlich höhere Besteuerung des Grundbesitzes (gegenüber dem Handel und Gewerbe) zwar nominell, dagegen nicht in Wirklichkeit vorliege.

Zunächst wird, gegenüber dem bekämpften Aufsatze ausgeführt, daß die durchschnittlichen Verkaufswerthe der Grundstücke keineswegs ein Mittel an die Hand geben, um danach die nach den „Reinerträgen“ bemessenen Einschätzungen der Grundsteuerregulirungen auf den wirklichen Werth dieser Reinerträge zu reduciren, da die Kaufpreise in verschiedener Richtung differiren von den abstracten Werthen, einestheils in Folge der wechselnden Verhältnisse des Angebotes zur Nachfrage, anderentheils in Folge der wechselnden Zinsfußhöhen, ganz abgesehen von persönlichen, beim Kaufe in Betracht kommenden Momenten.

Außerdem wird in überzeugendster Weise nachgewiesen, daß die angeblich nach den „Reinerträgen“ bemessenen

Grundsteuer = Einschätzungen keineswegs den wirklichen Werthen entsprechen, wie denn auch erstere im Güterhandel durchaus nicht als Ausgangspunkt für die Transactionen dienen; und zwar wird die Fehlerquelle hauptsächlich darin entdeckt, daß der Begriff „Productionskosten“ von dem Grundsteuergesetze viel zu eng gefaßt worden; namentlich wird nachgewiesen, daß die aus der gesetzlichen Reineinkommen = Feststellung ausgeschlossenen Zinsen des Grund- und Betriebscapitals gleichfalls zu den Productionskosten gehören. Wie der Kaufmann, Industrielle und Gewerker erst den Ueberschuß des Verkaufserlöses über den Selbstkostenpreis seines Productes „Gewinn“ nenne, zu den Selbstkosten aber jedesmal die Zinsen des ganzen in seinem Geschäfte engagirten Capitals rechne, ganz ebenso könne in der Landwirthschaft von Gewinn erst dann die Rede sein, wenn ein Ueberschuß über die Productionskosten (incl. Grund- und Betriebscapitalzinsen) realisirt worden, gleichgültig ob diese Capitalien ganz oder theilweise freies Eigenthum des Grundbesizers oder aber ganz oder theilweise angeliehen sind.

Sobald man in der Besteuerung den Gewerbetreibenden mit derselben Quote dessen belastet, was alle Welt „Gewinn“ nennt, und dieselbe Quote von dem Grundbesitzer einfordert, bei diesem aber nicht den wirklichen Gewinn berücksichtigt, sondern die Zinsen seines Geschäftscapitals dabei außer Rechnung läßt, so ist begreiflicher Weise der Landwirth schwer geschädigt, denn wo jener einen Bruchtheil seines reinen Nettogewinnes hergeben muß, hat der Landwirth denselben Bruchtheil vom quasi Bruttogewinne beizusteuern. (Um wieviel mehr ist der Landwirth bei uns geschädigt, wo man ihn allein für provinciale und communale Zwecke besteuert!)

An diese Betrachtungen schließt sich eng an der Satz, daß die ursprünglich physiocratische, von Ricardo modificirte Grundrententheorie im Lichte der neueren Wissenschaft zum „Grundrentenmythus“ geworden sei; daß die Grundrente in den Händen des ursprünglichen Besitzers, der angeblich ohne Entgelt in ihren Besitz gelangte, keineswegs als ein ihm von der Gesellschaft, resp. vom Staate, gemachtes Geschenk anzusehen sei, für welches dieser in Form von Grundsteuer ein Aequivalent zu beanspruchen habe; denn der Staat könne nicht schenken, was er nicht besitzt und was nicht existirt.

Den Ausgangspunkt für das was man „Grundrente“ zu nennen pflegt, und was nichts anderes als ein Product der Arbeit ist, sieht der Verfasser lediglich in der durch Angebot und Nachfrage beherrschten Arbeit. „Wo die Arbeit auf sich selbst angewiesen und nur auf die unmittelbare Versorgung gerichtet ist, kann auch kein wirtschaftlicher Ueberschuß nachgewiesen werden. Erst mit Angebot und Nachfrage tritt die Arbeit in das Stadium, wo sie Ueberschüsse, die Tauschwerth haben, als Reinerträge über die eigene Versorgung hinaus hervorbringt. Die Ursache des Ueberschusses ist nunmehr nicht die dem Boden inhärente Kraft, sondern die Willensäußerung, die Arbeit des Menschen.“ Desgleichen wird, in diesem Sinne, die vortheilhaftere Lage eines Grundstückes eben so wenig Ursache des Reingewinnes wie seine größere Fruchtbarkeit; denn der Besitzer eines günstiger gelegenen Grundstückes bedürfte weniger Anstrengung, um lediglich seine eigene Versorgung zu bewirken, als der Besitzer eines ungünstiger situirten Grundstückes zur Erlangung desselben Effectes anwenden müßte; in dem Reinertrage aber, den er erzielt, indem er sich ebenso anstrengt, wie der Besitzer des ungünstiger situirten Grundstückes, welches diesem nur

das Leben fristet, cassirt er lediglich die Frucht seiner Arbeit ein. — „So wenig wie die eigene Befriedigung ein Geschenk ist, so wenig ist es auch der darüber hinaus durch die Arbeit erzielte Ueberschuß, denn es hinderte nichts, die Arbeit bis auf die Befriedigung des eigenen Bedürfnisses zu beschränken. Ein Geschenk war der Ueberschuß auch nicht seitens des Staates; denn staatenbildende Elemente waren vor dem Ueberschuß nicht möglich.“ — „So wenig die Grundrente ein Geschenk des Staates, ist vielmehr die Grundsteuer, so weit sie „Grundrente als solche“ repräsentirt, ein Geschenk des gewerblichen Ackerbaues an die wirthschaftliche Gesellschaft.“

Die Conclusion liegt nahe: es ist ein Unrecht, welches an dem Ackerbauer begangen wird, wenn man seinen Reingewinn direct besteuert, den der übrigen Gewerbetreibenden (Kaufleute, Industriellen &c.) jedoch von der directen Steuer nicht treffen läßt.

Man hat ferner behauptet, daß bei dichter werdender Bevölkerung die Bodenproductenpreise steigen und mit ihnen, bei gleichbleibenden Productionskosten, die Bodenrente; es sei daher recht und billig, daß der Staat von diesem don gratuit einen Antheil für sich beanspruche. Dieser Anspruch erweist sich schon aus Vorhergehendem als unberechtigt. Zudem aber weist Verfasser nach, daß die Productionskosten unter solchen Umständen keineswegs dieselben bleiben. „Mit dem wachsenden Volkswohlstande steigen Arbeitslöhne, Abgaben, Material &c., während Getreidepreise unter dem Einflusse des internationalen wirthschaftlichen Verkehrs im Werthe sich unwesentlich (jedenfalls nicht in gleicher Proportion, d. R.) ändern.“ Beim relativen Steigen der Productionskosten „sieht sich der Ackerbau daher genöthigt um nicht aus der Bahn geworfen zu werden.“ — —

„trotz alledem im Verhältniß zum erzielten Rohertrage relativ billiger zu produciren.“ Das erfordert vermehrte Anstrengung in jeder Hinsicht, vermehrte Capitalbenutzung u. und ist das Resultat ein genügendes, oder gar ein, das vor der Krise erzielte, übersteigendes, so ist es doch wohl lediglich ein Effect der Arbeit und keineswegs ein Geschenk, für welches man durch Zahlung einer Grundsteuer sich besonders, mehr als jeder andere Bürger, beim Staate zu bedanken habe — und das um so weniger, als die Landwirth, welche den Preis ihrer Producte in viel geringerem Maasse, als die übrigen Gewerbetreibenden, den Conjunctionen anzupassen vermögen, in ihrem Werben viel größerem Risiko ausgesetzt sind, Risiko, welches namentlich durch die lange Frist der landwirthschaftlichen Reformoperationen noch besonders vergrößert wird. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß die Grundsteuer schon an sich eine schreiende Ungerechtigkeit, gegenüber den übrigen Mitbürgern, involvirt.

„Die Grundsteuertaxen tragen den Thatsachen des wirthschaftlichen Verkehrs keine Rechnung und sind nicht geeignet, die Steuerfähigkeit zu berücksichtigen. Die daraus entstehenden Abweichungen und Mißverhältnisse wirken nachhaltig und potenzirt, indem, den Taxen entsprechend, nicht nur die Grundsteuern erhoben werden, sondern diese wieder zur Unterlage für andere Steuern dienen. Auf den Kopf aber wird das Steuerverhältniß gestellt, sobald aus der Grundsteuer noch die Consequenz für die Besteuerung des Einkommens gezogen werden soll, wie die mit der Grundsteuereinschätzung verbundenen Illusionen zu diesem „bequemen“ Irrthum verleitet haben.“

---

Man sollte meinen, daß der Autor des vorstehend besprochenen Aufsatzes mitten in unsren Tagesdiscussionen stehe und daß ihm gewisse Behauptungen vorgeschwebt haben:

die Grundsteuer entspreche überhaupt den Ansprüchen an Gerechtigkeit; die Grundsteuer — sobald sie nach den Pachten zurecht gestellt worden — repräsentire eine Einkommensteuer der Grundbesitzer; auch sei eine Grundsteuer viel leichter zu normiren als eine sonstige Einkommensteuer; die der Grundsteuer als Basis dienenden Pachten (der Gehorchslandgrundstücke) seien weder verwickelt, noch selten und können daher sehr wohl als Basis der Grundsteuer dienen; auch sei es ganz angemessen, daß der Großgrundbesitzer die Steuer auch für solche Grundstücke zahle, die er einst besessen hat, aber nicht mehr besitzt — einstweilen soll nämlich der vormalige Besitzer die Steuer zahlen, bis man den Modus gefunden habe, den gegenwärtigen Besitzer derart heranzuziehen, daß er über das fait accompli der neuen Steuer nicht gehört zu werden braucht.

Was zuvörderst die Gerechtigkeit der Grundsteuer anbetrifft, so genügt wohl vorläufig das Vorstehende zu ihrer Beleuchtung und kann der Leser auf den bezüglichen Aufsatz verwiesen werden.

Das landwirthschaftliche Reineinkommen sei leicht zu ermitteln, dasjenige der übrigen Gewerbe aber schwer oder gar nicht — wird behauptet — und daher sei es nicht schwierig, eine Grundsteuer gerecht umzulegen, dagegen unmöglich, eine allgemeine Einkommensteuer befriedigend zu veranlagern.

Man schlage doch die Handbücher über kaufmännische und gewerbliche Buchhaltung nach, und man wird finden, daß die Methode, bei Jahresschluß den Gewinn, das Reine-

einkommen, zu bestimmen, überall im Wesentlichen ganz gleich dargestellt wird; auch haben wir nie gehört, daß irgend ein gewerbliches Geschäft darin eine Schwierigkeit gefunden habe. — Dagegen sind über die Methoden der landw. Buchhaltung und über die Art der landw. Reinertragsberechnung die Meinungen bekanntlich fast so zahlreich, wie die Individuen; Jeder hat hier andere Anschauungen. — Also ist das Gegentheil jener Behauptung wahr: kann die Feststellung des landw. Reineinkommens in gleichmäßiger und befriedigender Weise geschehen, so macht die Veranlagung einer allgemeinen Einkommensteuer erst recht keine ernstlichen Schwierigkeiten.

Einem wildfremden Menschen gegenüber könnte man vielleicht die Behauptung wagen, hierzulande seien die Pachtverhältnisse, welche allerorts durchaus nicht einfache, sondern überall vielgestaltige und mehr oder weniger verwickelte sind \*) — hier seien die Pachtverhältnisse so wenig verwickelt und so wenig selten, daß sie sehr wohl zur Basis der Grundsteuereinschätzung dienen können. Aber diese Theseis vor Ortskundigen aufzustellen, muß doch wohl sehr übereilt erscheinen.

Giebt es nicht schon jetzt im Fellsinschen, Wolmarschen u. Kreise ganze Kirchspiele, wo Gehorchsland-Pachtverhältnisse gar nicht mehr existiren oder äußerst selten geworden sind? Und muß es nicht höchst irrationell erscheinen, an solche — offenbar die fruchtbarsten — Gegenden den Maasstab ganz anders gearteter Regionen anzulegen, den in der Nähe des Handelscentrum belegenen

---

\*) Zur Belehrung über diesen Gegenstand empfehlen wir die beiden starken Großoctabbände von Gustav Drechsler, Der landw. Pachtvertrag. Halle 1871.

Ackerbaudistrict mit der Elle des entlegenen Viehzucht-districtes zu messen u. s. w.?

Wir wissen es alle, daß in der (angeblich nicht verwickelten) Gefindespacht nicht nur ein angemessener Theil des wirthschaftlichen Ueberschusses gezahlt wird, sondern auch eine Prämie, in Aussicht auf die gerüchtweise dereinst erfolgende „Landvertheilung“, oder Zwangsablösung und dgl.; ferner eine Prämie für die Befreiung von der Recrutepflicht. Wir wissen es außerdem alle, daß die Pachtsumme in sehr häufigen Fällen nach Uebereinkommen so hoch normirt worden, daß sie nicht anders bezahlt werden kann, als zum Theil in theuer anzurechnenden Arbeitsleistungen; wir wissen ferner, daß die Pachtsumme, in manchen Fällen, in Rücksicht auf das irrationelle sogenannte Entschädigungsgesetz oder in Rücksicht auf Beleihung, hoch angesetzt und durch stillschweigende Erlasse factisch ermäßigt wird; wir wissen endlich, daß häufig in der Pachtsumme zugleich Bezahlung für Extra-Holzlieferung, Extra-Weiderechtigung, Extra-Fischereiberechtigung zc. mit inbegriffen ist, alles Umstände, die die Pachtsummen auf dem Papier nicht unbeträchtlich über den normalen, dem bezüglichen Grundstücke entsprechenden Rentenbetrag hinaus steigern, d. h. welche machen, daß die Pachtsumme keineswegs auch nur annähernd als gleichbedeutend mit der zu bestimmenden Grundrente angesehen werden kann. — Wo die Pachtsumme nicht nur scheinbar, sondern wirklich den Betrag der Grundrente, des regelrechten Reingewinnes, übersteigt, da geschieht es selbstverständlich nicht zum Vortheile, sondern zum Nachtheile des Pachtgebers, d. h. auf Kosten des Pachtgrundstückes, welches durch excessiven Flachsbaum u. s. w. deteriorirt und entwerthet wird. Und uns gegenüber, die wir das alles sehr wohl wissen, will man

Behaupten, daß die Pachten bei uns so wenig verwickelt seien, daß sie einfach als Grundrente angesprochen werden dürfen! Wer wird sich das einreden lassen? Und diese weit über der Grundrente stehenden Gefindespachtsätze sollen den Hofes- und Hoflagsäckern angedichtet und diese darnach besteuert werden! Wenn das nicht Ungerechtigkeit in höherer Potenz ist, zu Ungunst der Hofes- und Hoflagsbesitzer, so giebt es überhaupt nichts, was diese Bezeichnung verdient. Freilich hat man vermocht, noch Stärkeres in Vorschlag zu bringen: die Zahlung der Grundsteuer für gar nicht besessenen Grundbesitz!!

Und fragen wir, wozu hat man das Risiko solcher Vorschläge auf sich genommen?

Um auf „morgen“ aufschieben zu können, was eigentlich heute, allem zuvor, zu geschehen hat, ehe überhaupt von Beschließung einer Steuerreform die Rede sein kann.

